

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Konz über die 3. Änderungs der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

vom _____

Der Verbandsgemeinderat Konz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Es werden folgende Änderungen durchgeführt:

1. § 1 „Abgabearten“

Abs.2 Nr. 1 entfernt wird „und die flächenmäßige Erweiterung“

Nr. 2 §17 wird zu §18

Nr. 3 §20 wird zu §19

Nr. 4 §25 wird zu §27

Nr. 5 §26 wird zu §28

Nr. 6 §27 wird zu §29

Nr. 7 „Laufende“ wird am Satzanfang ergänzt

§28 wird zu §30

§29 wird zu §31

2. § 2 „Beitragsfähige Aufwendungen“

Abs.1 „und die flächenmäßige Erweiterung“ wird entfernt.

Abs.2 Nr. 1 „mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion“ wird entfernt.

Nr. 2 §27 wird zu §25

Nr. 3 wird durch „Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.“ ersetzt.

3. § 3 „Gegenstand der Beitragspflicht“

Abs.1 Zif.c „nebeneinander liegende“ wird mit „unmittelbar aneinander grenzende“ ersetzt.

4. § 4 „Ermittlungsgrundsätze“

Überschrift wird um: „und Ermittlungsgebiet“ gekürzt

Abs.2 entfällt

5. § 5 „Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“

Abs.1 „Maßstab“ wird zu „Beitragsmaßstab“ und „nach Abs. 2 ermittelte“ wird ergänzt.

Abs.2 Nr. 1 nach Tiefenbegrenzung wird „nach Nr. 2“ ergänzt und der letzte Satz gestrichen.

Nr. 2a und 2b, wird jeweils „unmittelbar“ ergänzt

Nr. 3 der letzte Satz wird gestrichen

Nr. 5 „Freizeitanlage“ wird hinzugefügt

Nr. 6 im ersten Absatz wird „oder Wochenendhausgebiet“ ergänzt und das Satzende mit „und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 40m²“ erweitert. Im zweiten Absatz wird nach Standplätze „und Wochenendhäuser“ ergänzt.

Am Ende von Abs.2 wird „Soweit die nach Nr. 3, 4, 6 und 8 so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.“ Hinzugefügt.

Abs.3 Nr.1 wird wie folgt ersetzt: „in beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.“

Nr. 2, nach Baumassenzahl entfällt: „oder nur die Höhe der baulichen Anlage“, im weiteren Verlauf wird nach Baumassenzahl, ab „bzw.“ das Satzende entfernt

Nr. 4 „Wochenendhäuser“ wird ergänzt

Nr. 6a „(35 BauGB)“ wird gestrichen

Nr.7 wird durch „Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen oder genehmigten Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.“ ersetzt.

Nr. 8, „gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl“ wird durch „ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl maßgeblich“ ersetzt.

6. §6 „Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“

Abs.1 wird mit „Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt“ ergänzt, Rest des Absatzes entfällt.

Abs.2 der erste Satz wird wie folgt ersetzt: „In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht“ und „Als Grundflächenzahl wird angesetzt“ entfällt.

Nr. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Abs.3 lautet die Überschrift: „Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht.“

Abs.5 nach „Absätzen“ wird „2 bis 4“ ergänzt und 1-5 gestrichen.

Abs.6 wird wie folgt ersetzt: „Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt“

7. §8 „Vorausleistungen“

Abs.1 „können“ wird durch „werden“ und am Ende wird „festgesetzt werden“ durch „erhoben“ ersetzt.

8. §9 „Ablösung“

Überschrift wird mit „des Einmalbetrages“ ergänzt

9. §10 „Beitragsschuldner“

Abs.1 „Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner“ wird angehängen

Abs.2 „Entgeltsschuldner“ wird durch „Beitragsschuldner“ ersetzt.

10. § 11 „Veranlagung und Fälligkeit“

Abs.2 wird gestrichen

11. § 13 „Erhebung wiederkehrende Beiträge“

Abs.5 hinter §§5 und §§6 wird jeweils mit „und 10“ ergänzt

12. § 14 „Entstehung des Beitragsanspruches“

„Beitragsschuldner“ in Überschrift entfällt

Abs.1 wird wie folgt ersetzt: „Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr“

Abs.2 wird wie folgt ersetzt: „Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.“

13. § 16 „Veranlagung und Fälligkeit“

Abs.2 lautet neu: „Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Der Grundlagenbescheid richtet sich gegen den Beitragspflichtigen.“

14. § 17 „Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr)“

Abs.1 nur der erste Satz bleibt bestehen

15. § 18 „Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben“

§18 ist mit folgendem Wortlaut neu hinzugekommen:

- (1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 27 erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.“

16. § 19 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“

Die Bezeichnung ändert sich von §18 zu §19

17. § 20 „Gewichtung von Schmutzwasser“

Die Bezeichnung ändert sich von §19 zu §20

Abs.1 im letzten Abschnitt, wird nach „Stichprobe“, „oder 2-Stunden Mischprobe“ hinzugefügt

Abs.2 am Anfang des zweiten Absatzes „Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.“ hinzugefügt

Abs.6 Im ersten Satz wird „§57 LWG hierfür zugelassen“ hinzugefügt

18. § 21 „Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben“

Die Bezeichnung ändert sich von §20 zu §21

Abs.3 entfällt

19. § 22 „Gegenstand Gebührenpflicht“

Die Bezeichnung ändert sich von §21 zu §22

20. § 23 „Entstehung des Gebührenanspruches“

Die Bezeichnung ändert sich von §22 zu §23

Abs.1 „bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung“ entfällt

Abs.2 der 2. Satz entfällt

Abs.3 entfällt

Abs.4 wird zu Abs.3

21. § 24 „Vorausleistungen“

Die Bezeichnung ändert sich von §23 zu §24

22. § 25 „Gebührenschnlden“

§25 ist mit folgendem Wortlaut neu hinzugekommen:

(1) Gebührenschnldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschnldner, falls der Wasserverbrauch durch eigene Hauptzähler gemessen wird.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschnldner.

23. § 26 „Fälligkeiten“

Die Bezeichnung ändert sich von §24 zu §26

24. § 27 „Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse“

Die Bezeichnung ändert sich von §25 zu §27

25. § 28 „Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen“

Die Bezeichnung ändert sich von §26 zu §28

Abs.1 wird ergänzt um „insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.“ ergänzt.

Der folgende Abschnitt wird durch „Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.“ ersetzt.

26. § 29 „Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage“

Die Bezeichnung ändert sich von §27 zu §29

Abs.1 werden die Änderungen der Paragraphen wie folgt ergänzt: „§17 §15 der“ und „§18 §16“.

Abs.2 Satz 1 endet nach „Stundenwerten“, Rest des Absatzes 2 wird wie folgt ersetzt: „Diese werden auf der Basis der jährlichen Ermittlung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln (KGST) ermittelt.“

27. § 30 „Abwasserabgabe für Kleineinleiter“

Die Bezeichnung ändert sich von §28 zu §30

28. § 31 „Abwasserabgabe für Direkteinleiter“

Die Bezeichnung ändert sich von §29 zu §31

29. § 32 „Inkrafttreten“

Die Bezeichnung ändert sich von §30 zu §32

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konz, den _____ 2021

Verbandsgemeinde Konz

(Siegel)

Joachim Weber
Bürgermeister